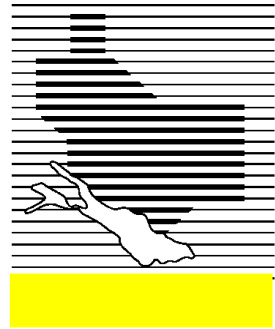


Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/009/2024

Federführung: Verbandsverwaltung
Verfasser/in: Ulrich Donath

Stand: 08.05.2024
AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Verbandsversammlung	17.05.2024	Entscheidung	öffentlich

Landschaftsrahmenplan Bodensee-Oberschwaben - Aufstellungsbeschluss zum Landschaftsrahmenplan

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans für die Region Bodensee-Oberschwaben gemäß § 11 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.07.2025, zuletzt geändert am 07.02.2023 (NatSchG BW), i.V.m. § 10 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 8.12.2022 (BNatSchG).

1 Rechtsgrundlagen und Definitionen

In § 10 Abs. 1 BNatSchG werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. § 11 NatSchG BW legt fest, dass die Landschaftsrahmenpläne in Baden-Württemberg von den Trägern der Regionalplanung aufzustellen sind. § 11 Abs. 2 NatSchG BW führt weiter aus, dass die Ausarbeitung des Landschaftsrahmenplans im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt und dass für das Verfahren die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes (LplG) zur Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Regionalplänen gelten. Die Inhalte der Landschaftsrahmenpläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden. Gem. § 10 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne mind. alle zehn Jahre fortzuschreiben.

Landschaftsrahmenpläne sind eigenständige Fachpläne bzw. Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Sie stellen damit regionale Planungsinstrumente zur Umweltvorsorge dar. Landschaftsrahmenpläne enthalten Bestandsanalysen sowie Ziele und erforderliche Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Ihre Aussagen entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung. Aufgabe des Landschaftsrahmenplans ist es, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen (§ 9 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Seine Inhalte sind bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

2 Landschaftsrahmenplanung in der Region Bodensee-Oberschwaben: Historie

Die Region Bodensee-Oberschwaben ist eine der wenigen Regionen in Deutschland und die einzige Region in Baden-Württemberg, in der es bislang keinen Landschaftsrahmenplan gibt. Allerdings bestehen viele Bausteine der Landschaftsrahmenplanung. Im Folgenden wird die Historie der Landschaftsrahmenplanung in der Region skizziert.

Seit 1970 existieren in der Region ökologisch begründete Planungskonzepte, z.B. der Bodenseeuferplan. Am 01.12.1995 fasste die Verbandsversammlung den Beschluss zur Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans. In der Folgezeit wurden seitens der Verbandsverwaltung die erforderlichen Planungsdaten kontinuierlich erfasst, soweit notwendig durch Fachgutachten ergänzt (z.B. regionale Klimaanalyse von 2009) und in das Geographische Informationssystem des Hauses integriert. Allerdings gaben weitere Projekte des Verbands (v.a. Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben) sowie neuere planungs- und umweltrechtliche Rahmenbedingungen immer wieder Anlass, Anpassungen am ursprünglichen Plankonzept vorzunehmen, sodass erst Ende 2009 die Vergabe zur Ausarbeitung eines ersten Teils des Landschaftsrahmenplans erfolgte.

Das Planungsbüro Hage und Hoppenstedt (HHP) wurde beauftragt, die notwendigen Planungsgrundlagen auszuarbeiten, die sowohl Basis für einen eigenständigen Landschaftsrahmenplan sowie Grundlage für die Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans sein sollten.

Der Abschlussbericht (November 2011) war jedoch bald in entscheidenden Teilen nicht mehr aktuell, sodass dieser nicht publiziert, sondern nur verwaltungsintern verwendet werden konnte. Ursache war, dass in dieser Zeit sehr viele externe Fachkonzepte und damit verbundene Fachdaten neu erschienen sind (u.a. Generalwildwegeplan der FVA, BfN-Lebensraumnetzwerke, Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Moorschutzprogramm, Natura-2000-Gebiete inkl. Managementpläne). Dies erfordert bis heute eine ständige Aktualisierung der Planungsdaten.

So konnte der Regionalverband seine ursprüngliche Absicht, die Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans der Ausarbeitung des Regionalplanentwurfs vorzuschalten, nicht aufrechterhalten. 2014 entschieden die Gremien, nur die Teile des Landschaftsrahmenplans vorzuziehen, die für die Abgrenzung der Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur sowie

zur begleitenden SUP zwingend erforderlich sind, und die Fertigstellung des Landschaftsrahmenplans auf die Zeit nach der Fortschreibung des Regionalplans zu verschieben.

Aufgrund des Zeitplans zur Umsetzung der Landesflächenziele Wind und Solar nach §§ 20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) war es für die Verbandsverwaltung aus Kapazitätsgründen nicht möglich, direkt nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Satzungsbeschluss Juni 2021, Genehmigung November 2023) den Landschaftsrahmenplan wieder aufzugreifen. Der Teilregionalplan Energie wurde prioritär bearbeitet.

3 Erfordernis eines Aufstellungsbeschlusses

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung und die fachliche Notwendigkeit, einen Landschaftsrahmenplan aufzustellen. Da der Aufstellungsbeschluss für einen Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1995 so lange zurück liegt, sieht es die Verbandsverwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit als erforderlich an, einen erneuten Aufstellungsbeschluss zu fassen.

4 Fachliche Begründung der Erforderlichkeit eines Landschaftsrahmenplans

Folgende Gesichtspunkte sind – neben der gesetzlichen Verpflichtung – maßgebliche fachliche Gründe für eine möglichst zeitnahe und zügige Erstellung eines konkreten Planwerks:

- Die Region Bodensee-Oberschwaben ist eine der wenigen Regionen in Deutschland, in der noch **kein finaler Landschaftsrahmenplan** existiert¹.
- Der **Landesentwicklungsplan** befindet sich aktuell in der Fortschreibung und wird voraussichtlich 2025 in die Anhörung gehen. Der Zeitpunkt für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans ist damit gut geeignet, um im Landschaftsrahmenplan Bodensee-Oberschwaben die Festlegungen des neuen Landesentwicklungsplans zu berücksichtigen – auch im Hinblick auf die nächste Gesamtfortschreibung des Regionalplans.
- Der Landschaftsrahmenplan kann die **großen Herausforderungen von Natur und Landschaft** („Megathemen“ Verlust der Biodiversität, Klimawandel und dessen Folgen, Verlust von Bodenfunktionen, Moorschutz), aufgreifen, Handlungserfordernisse und Schwerpunkträume identifizieren und Ziele und Maßnahmen zum Umgang mit diesen Herausforderungen festlegen.
- Der Landschaftsrahmenplan kann die nächste **Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorbereiten**. Regionalpläne sind auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten, d.h. die nächste Gesamtfortschreibung des Regionalplans sollte ca. im Jahr 2037 abgeschlossen sein.
- Der Prozess zu einem möglichen **Biosphärengebiet** Oberschwaben-Allgäu hat begonnen. Sollte dieser ergebnisoffene Prozess weiter fortgeführt werden, können Synergien zwischen beiden Prozessen (Biosphärengebiet und Landschaftsrahmenplan) geschaffen werden.
- Die Erstellung der kommunalen **Biotopverbünde** wird voraussichtlich 2026 in vielen Gemeinden abgeschlossen sein. Der Landschaftsrahmenplan ist dafür geeignet, die kommunalen Biotopverbünde und das regionale Biotopverbundsystem zu einem Gesamtkonzept zusammenzuführen.

¹ s. Abfrage des Bundesamtes für Naturschutz, BfN 2021, <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/landschaftsrahmenplanung-deutschland>

- Der Landschaftsrahmenplan ist eine wichtige **Fachgrundlage** für Beurteilungen in Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben, die Berücksichtigung ökologischer Aspekte in weiteren Fachplanungen, die kommunale Landschaftsplanung und sonstige Aufgaben der Umweltverwaltung.
- Im Landschaftsrahmenplan können **Maßnahmen** zur Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft vorgeschlagen werden, bspw. die Koordination von Ausgleichsmaßnahmen oder des gezielten Einsatzes von Fördermitteln.

Mit seiner regionalen Betrachtungsebene stellt der Landschaftsrahmenplan eine kritische Schnittstelle zwischen landesweiten und kommunalen Planungen dar. Somit kann er im Vergleich zu Landesplanungen detailliertere und konkretere Aussagen mit lokalem und regionalem Input anbieten. Ökologische Prozesse, die oft über kommunale Grenzen hinauswirken, können in Landschaftsrahmenplänen oftmals übergreifender als in Landschaftsplänen berücksichtigt werden.

5 Ziele des Landschaftsrahmenplans

Ziel der Verbandsverwaltung ist die Erstellung eines schlanken Landschaftsrahmenplans, der sich auf das Wesentliche konzentriert und die gegenwärtigen Herausforderungen von Natur und Landschaft aufgreift. Er soll dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit von Natur und Landschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben zu stärken und die Sicherung und Entwicklung einer lebenswerten Umwelt in der Region zu unterstützen. Der Landschaftsrahmenplan soll zudem übergeordneten Zielen und Vorgaben im Bereich Natur und Landschaft Rechnung tragen, z.B. der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur auf Ebene der EU oder dem Ziel des Landes, den Biotopverbund bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche auszubauen (§ 22 Abs. 1 NatSchG BW).

6 Aufbau und Inhalte des Landschaftsrahmenplans

Üblicherweise wird ein Landschaftsrahmenplan nach den Schutzgütern der SUP untergliedert: Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Aus Sicht der Verbandsverwaltung sollte bei der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans zudem den oben genannten „Megathemen“ besonders Augenmerk beigemessen werden, also den aktuellen großen Herausforderungen im Bereich Klimawandel (Klimawandelanpassung, Klimaschutz), Verlust der biologischen Vielfalt sowie Verlust an Bodenfunktionen.

Der Landschaftsrahmenplan soll nach derzeitigem Stand in drei **Stufen** aufgebaut sein:

- **Stufe 1 – „Analyse“:** Erarbeitung von landschaftsplanerischen Grundlagen zu thematischen Schwerpunkten sowie problembezogene Analyse von Natur und Landschaft in der Region unter Berücksichtigung der o.g. „Megathemen“. Die Landschaftsanalyse soll baldmöglichst im Laufe des Jahres 2024 vergeben werden; weitere Ausführungen finden sich in der Sitzungsvorlage zu TOP **5.2**.
- **Stufe 2 – „Ziele und Leitbilder“:** Definition von Zielen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Region, zum Umgang mit den „Megathemen“, Festlegung von regionalen Schwerpunkträumen
- **Stufe 3 – „Handlungsprogramm“:** Definition und Entwicklung von Maßnahmen für Natur und Landschaft, z.B. in den regionalen Schwerpunkträumen

Durch die fortlaufende Landschaftsrahmenplanung in der Region Bodensee-Oberschwaben gibt es bereits einige **Bausteine**, die – ggf. aktualisiert – in den Landschaftsrahmenplan überführt werden können. Dazu gehören:

- Landschaftsräume der Region nach H. Winkelhausen (2016)

- Regionale Klimaanalyse (REKLIBO) von A. Schwab et al. aus dem Jahr 2009 sowie zur Aktualisierung eine landesweite Klimaanalyse, die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erarbeitet wird (Abschluss 2024 vorgesehen)
- Landschaftsanalyse, Ziele und Leitbilder Landschaftsrahmenplan Region Bodensee-Oberschwaben, Abschlussbericht HHP (2011)
- Fachgutachten zum Regionalen Biotopverbund, erarbeitet von der Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung J. Trautner aus dem Jahr 2017
- Umweltberichte zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2021) sowie zum in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Energie (2024)
- Fachgutachten zu Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (Planungsbüro PAN) (2023)

In einem ersten Schritt soll die o.g. Landschaftsanalyse aus dem Jahr 2011 aktualisiert und an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Hierfür ist eine externe Vergabe erforderlich (s. Sitzungsvorlage TOP 5.2). Als weitere Bausteine sind die ebenfalls aus dem Jahr 2011 stammenden Ziele und Leitbilder zu aktualisieren und anzupassen und es ist ein Handlungsprogramm mit geeigneten Maßnahmen aufzuerlegen.

Im Vorfeld werden zudem Abstimmungsgespräche mit den höheren und unteren Naturschutzbehörden stattfinden, um einerseits verfügbare Daten zu integrieren, und um den Fachbeitrag der Naturschutzverwaltung zum Landschaftsrahmenplan abzustimmen.

7 Vorläufiger Zeitplan

Nach dem vorläufigen Zeitplan soll die Landschaftsanalyse (Stufe 1) im Laufe des Jahres 2024 vergeben und im Laufe des Jahres 2025 und 2026 erarbeitet werden (s. Sitzungsvorlage TOP 5.2). Gegebenenfalls müssen im Laufe des Jahres 2026 noch weitere Bausteine (s. „Megathemen“) als Module integriert werden. 2027 sollen dann die Ziele und Leitbilder (Stufe 2) sowie das Handlungsprogramm (Maßnahmen, Stufe 3) erarbeitet werden. Im Jahr 2028 soll schließlich ein Entwurf des Landschaftsrahmenplans vorliegen, der in die Anhörung gegeben werden kann.